



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807-5272

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Die Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich:

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und Bau GmbH

Bundesanstalt für Straßenwesen

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2020
Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen; Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Sub-
stanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik, Ausgabe 2020
(TP Oberflächenbild-StB 20)**

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/1/3376499

Datum: Bonn, 11.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technischen Prüfvorschriften für die Erfassung von
Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden





Seite 2 von 2

Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik“, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den in zuständigen Gremien der FGSV vertretenen Ländervertretern sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen erarbeitet worden. Die TP Oberflächenbild-StB 20 enthalten technische Anforderungen an die Bildaufnahme- und Auswertetechnik bei der Erfassung von Substanzmerkmalen von Oberflächen mit schnellfahrenden Messsystemen.

Weiterhin werden die allgemeinen Messvoraussetzungen, die Erfassung und Aufarbeitung der Messdaten sowie die erforderlichen Verfahren zur Gütesicherung definiert.

Die Anwendung dieser Technischen Prüfvorschriften ist für bauvertragliche Regelungen für Abnahmen bzw. für Messungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf der Objektebene vorgesehen.

Die Technischen Prüfvorschriften werden auch angewendet für Messungen im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf der Netzebene und bei sonstigen Messungen.

Ich gebe die TP Oberflächenbild-StB 20 hiermit bekannt, und bitte, sie für bauvertragliche Regelungen für Abnahmen bzw. für Messungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf der Objektebene und für Messungen im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf der Netzebene sowie bei sonstigen Messungen für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Technischen Prüfvorschriften auch für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Die TP Oberflächenbild-StB 20 wurden unter der Nummer 2020/0205/D notifiziert.

Die TP Oberflächenbild-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Bekanntigt
Arg. Seite
Krause

